

VORVERTRAGLICHE INFORMATIONEN



LEBENSCHILFE Grafschaft Diepholz GmbH

Lindenstr. 1a

27232 Sulingen

Tel.: 04271 / 9361 – 0

Fax: 04271 / 9361 – 61

info@lebenshilfe-dh.de

www.lebenshilfe-dh.de

Sehr geehrte Interessenten,

mit der Überreichung unserer „Vorvertraglichen Informationen“ erhalten Sie die Möglichkeit, sich über unsere Einrichtung und unsere Vertragsmodalitäten genau zu informieren.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen jederzeit gerne zu persönlichen Gesprächen zur Verfügung.

Wir freuen uns über Ihr Interesse und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

LEBENS HILFE
Grafschaft Diepholz GmbH

Annette Lüneburg
(Geschäftsführerin)

Ihre Ansprechpartner

Bereich	Ansprechpartner	Telefonnummer
Geschäftsführung / Verwaltung	Frau Lüneburg	04271/ 93 61 - 0
Einrichtungsleitung Sulingen	Herr Herzog	04271 / 93 90 - 0
Leitung Bereich Wohnen	Frau Knoop-Herrmann	05441 / 59 22 797 0160 / 963 219 75
Leitung Fachpflegeeinrichtung Haus am Wasser	Frau Heemann-Placke	05441 / 59 22 96
Pflegedienstleitung	Frau Nierzwicki	05441 / 59 22 96
Leitung Ambulant Betreutes Wohnen	Frau Wagner	04271 / 78 02 46 0160 / 906 076 40

Unser Angebot auf einem Blick

Stationäres Wohnangebot

Wohnanlage Sulingen

54 Plätze

30 Einzelzimmer
12 Doppelzimmer

Familienähnliches Wohnen in einem der 4 Pavillons (10-12 Bewohner)
mit Zugang zum Garten

Leben in Wohngruppen / Paarwohnung (2-6 Bewohner) im Dachgeschoß
mit großer Dachterrasse

Die Einrichtung hält sich an die Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung der Pflege-, Betreuungs- und Wohnqualität im Alter und bei Behinderung (PfleWoqG) und seiner Verordnungen, an die gesetzlichen Vorgaben aus dem Pflegeversicherungsgesetz (SGB XI) und Sozialhilfegesetz (SGB XII), sowie an die Bestimmungen des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes.

Der Gesetzgeber fordert als Voraussetzung für einen verbindlichen Heimvertrag ab dem 01. Oktober 2009 zusätzliche vorvertragliche Informationen. § 3 Abs. 1 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (W BVG): „Der Unternehmer hat den Verbraucher rechtzeitig vor Abgabe von dessen Vertragserklärung in Textform und in leicht verständlicher Sprache über sein allgemeines Leistungsangebot und über den wesentlichen Inhalt seiner für den Verbraucher in Betracht kommenden Leistung zu informieren.“

Unterschieden wird dabei in **allgemeine** vorvertragliche Informationen (§ 3 Abs. 2 W BVG) und **konkrete** vorvertragliche Informationen (§ 3 Abs. 3 W BVG).

Allgemeine vorvertragliche Informationen nach § 3 Abs. 2 W BVG

I. Gesetzestext

§ 3 Abs. 2 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (W BVG):

Zur Information des Unternehmers über sein allgemeines Leistungsangebot gehört die Darstellung

1. der Ausstattung und Lage des Gebäudes, in dem sich der Wohnraum befindet, sowie der den gemeinschaftlichen Gebrauch dienenden Anlagen und Einrichtungen, zu denen der Verbraucher Zugang hat, und gegebenenfalls ihrer Nutzungsbedingungen,
2. der darin enthaltenen Leistungen nach Art, Inhalt und Umfang,
3. der Ergebnisse der Qualitätsprüfungen, soweit sie nach § 115 Abs. 1a Satz 1 des SGB XI oder nach landesrechtlichen Vorschriften zu veröffentlichen sind.

II. Rechtliche Grundlagen

Die Einrichtung ist durch Abschluss der Leistungsvereinbarung gemäß § 75 Abs. 3 SGB XII in Verbindung mit § 2 FFV – LRV II durch den Sozialhilfeträger zur Erbringungen folgender Leistungen zugelassen:

- vollstationäre Betreuung

Die Einrichtung erfüllt die gesetzliche Anforderung an die Qualität gem. § 5 LRV Leistungstyp 2.2.3.1. „Wohnen für Menschen mit geistiger Behinderung“ (Erwerbs- und Seniorenalter). Sie verfügt über ein internes Qualitätsmanagement.

III. Die Einrichtung

Unsere Wohnanlage wurde im Dezember 1986 in Betrieb genommen und ist in der Trägerschaft der Lebenshilfe Grafschaft Diepholz. Sie ist ruhig, aber verkehrsgünstig gelegen. Ausreichende Parkmöglichkeiten und ein Garten (qm) stehen zur Verfügung. Öffentliche Verkehrsmittel und Einkaufsmöglichkeiten bzw. Stadtmitte sind in ca. 10 min. zu erreichen. Das Gesamtgebäude (qm) ist aufgeteilt in vier Pavillons die untereinander (Eingangshalle) verbunden sind. Alle haben einen direkten Zugang zur Terrasse und Garten. Alle Gemeinschaftsräume sowie die Außenanlagen sind als Nichtraucherbereiche ausgewiesen.

IV. Ausstattung

Neben Ihrem Privatbereich können Sie die Gemeinschaftsräume zur Begegnung und Teilnahme am Gemeinschaftsleben des Hauses nutzen. Diese ist nicht mit einem weiteren Entgelt verbunden. Folgende Gemeinschaftsräume/Gemeinschaftseinrichtungen werden vorgehalten:

Wohn-/Essraum

Terrasse

Fernsehraum

Eingangshalle

Fernseher/Radio

Garten

Hof

Telefon

Küche

Bad

Personenaufzug

WC

Dusche

Fahrradkeller

Mehrzweckraum Keller

Sie können während der Betreuungszeiten und nach Absprache Ihre Gäste empfangen.

V. Qualitätsprüfungen

In regelmäßigen Abständen wird in unseren Einrichtungen überprüft, ob wir unsere Arbeit gut und im Sinne von Gesetzen und Vorgaben leisten. Dieses überprüft die Heimaufsicht jährlich im Rahmen von Besichtigungen. Der Prüfbericht wird an den zuständigen Kostenträger weitergeleitet. Die technischen Einrichtungen und Gerätschaften werden regelmäßig durch die Betriebshandwerker oder durch Fachfirmen gewartet.

VI. Mitwirkung

In unseren Einrichtungen werden gemäß Heimgesetz regelmäßig der Heimbeirat / Heimsprecher gewählt. Dieser vertritt die Interessen der Bewohner und führt regelmäßig Bewohnerversammlungen durch.

VII. Leistungsangebot

1. Wohnen

Es stehen für die unterschiedlichen Bedürfnisse 30 Einzel- und 12 Doppelzimmer zur Verfügung. Unsere Zimmer haben eine Größe von 9,66 qm bis 26,82 qm. Sie sind möbliert mit Bett, Nachttisch, Kleiderschrank, Kommode, Sitzgelegenheit und verfügen über Fernsehanschluss und Hausnotrufanlage.

Weiterhin steht ein Pflegebad zur Verfügung. Selbstverständlich können die unterschiedlichen gut zugänglichen Gemeinschafts- und Gruppenräume genutzt werden. Ausgestattet sind sie mit Küche, Bad, WC, Dusche (barrierefrei), Flure, Abstellraum.

Für ihren privaten Wohnraum können Sie gegen Empfangsbestätigung einen Schlüssel erhalten.

Gerne können Sie Ihr Zimmer mit persönlichen Gegenständen einrichten.

Die Haltung von Kleintieren ist nach Absprache möglich.

Schäden gegenüber Dritten, die durch den Bewohner zu vertreten sind, sind durch eine im Entgelt enthaltene Versicherung abgedeckt.

2. Leistungen der sozialen Betreuung

Leistungen der sozialen Betreuung dienen der Orientierung, der Gestaltung des persönlichen Alltags, der Bewältigung von Lebenskrisen und der Unterstützung bei persönlichen Angelegenheiten. Es handelt sich hier nicht um die gesetzlich geregelten Leistungen der Eingliederungshilfe im Sinne des SGB XII.

Die Leistungen umfassen im Besonderen:

- Alltägliche Lebensführung, insbesondere
Förderung von lebenspraktischen Verrichtungen, Entwicklung des eigenen Lebensstils, Begleitung und Beratung in persönlichen Angelegenheiten, Hilfe bei der Verwendung des Eigengeldes.
- Individuelle Basisversorgung, insbesondere
Hilfe bei der Gestaltung, Organisation und Verselbständigung in Hinblick auf die Nahrungsaufnahme, die Körperpflege, die Körperhygiene sowie das Erscheinungsbild.
- Hilfe zur Gestaltung sozialer Beziehungen, insbesondere
Förderung des Zusammenlebens mit anderen Klienten, Nachbarn, Freunden und Angehörigen. Beratung und Anleitung bei der Suche nach der eigenen Rolle in einer Gruppe oder Gemeinschaft.
- Teilnahme am kulturellen und gesellschaftlichen Leben, insbesondere
Hilfen zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft, Angebote zu Freizeitgestaltung und Hobby, Hilfen zur Bildung, Arbeit und Erschließung anderer außerhäuslicher Lebensbereiche.
- Kommunikation und Orientierung, insbesondere
Förderung der Fähigkeit, sich mitzuteilen, verstanden zu werden und andere zu verstehen. Unterstützung beim Umgang mit Hilfsmitteln (z.B. Rollstuhl). Unterstützung bei der Orientierung in vertrauter und fremder Umgebung.
- Emotionale und psychische Entwicklung, insbesondere
Hilfe zur Bewältigung von Problemen im Umgang mit sich selbst, von Ängsten und anderen seelischen Auswirkungen einer Behinderung. Hilfe zur Entwicklung der persönlichen seelischen Stärken und Fähigkeiten.
- Gesundheitsförderung und –erhaltung, insbesondere
Beratung und Anleitung zu gesundheitsförderlicher Lebensweise, zum Erkennen von Krankheitszeichen und zu Umgang damit.

3. Leistungen der allgemeinen Pflege

Soweit es uns möglich ist und unsere personelle und technische Ausstattung dies zulässt, leisten wir auch die „Pflege in vollstationären Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen“ nach § 43 a SGB XI. Ausgenommen ist die ärztlich verordnete häusliche Behandlungspflege.

Der Bewohner hat das Recht auf freie Arzt- und Apothekenwahl./ Die Versorgung mit den notwendigen Medikamenten erfolgt durch die uns per Kooperationsvertrag verpflichteten Apotheke. Wir übernehmen auf ihren Wunsch die Bestellung, sowie Verwaltung und Aufbewahrung der Medikamente.

4. Tagesstruktur

Das Besondere in der Wohnanlage ist die sogenannte heiminterne Tagesstruktur. Diese bietet für Bewohner oder anderen Nutzern, die nicht oder nicht mehr in der Werkstatt beschäftigt sind ein Betreuungs- und Beschäftigungsangebot gemäß Eingliederungshilfe (SGB XII).

5. Verpflegung

Wir bieten dem Bewohner folgende Mahlzeiten an:

- Frühstück
- Mittagessen
- Abendessen
- Zwischenmahlzeiten
- besondere Kostformen wie Diätkost/ Reduktionskost nach ärztlicher Verordnung

Verschiedene Getränke z.B. Tafelwasser, Tee, Kaffee, Milch, Fruchtsaftgetränke zur Deckung des täglichen Flüssigkeitsbedarfs sind jederzeit erhältlich.

Das Mittagessen, Frühstück, Abendbrot und die Zwischenmahlzeiten werden frisch und nach Ihren Wünschen im Haus zubereitet. Soweit es Ihnen möglich ist, sollten Sie sich an der Zubereitung der Speisen beteiligen.

Die Mahlzeiten werden gemeinsam im kombinierten Wohn- / Essbereich eingenommen.

Wenn jemand krank ist werden die Mahlzeiten selbstverständlich ohne zusätzliche Entgeltberechnung auch in dem überlassenen Wohnraum serviert.

Ihre Gäste können nach Voranmeldung an den Mahlzeiten teilnehmen und werden auf Wunsch mit den vorrätigen Getränken versorgt.

6. Leistungen der Haustechnik

Die Betriebshandwerker sind verantwortlich für die Sicherstellung der Funktionstüchtigkeit aller haus- und betriebstechnischen Anlagen der Einrichtung.

7. Leistungen der Verwaltung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verwaltung sind verpflichtet, die Bewohner oder ihre Angehörigen / Betreuer in Fragen der Kostenabrechnungen und im Umgang mit Kassen und Behörden zu beraten.

8. Leistungen der Hauswirtschaft

Soweit es Ihnen möglich ist, sollten Sie sich um die Reinigung Ihres Wohnraumes und Ihrer Wäsche kümmern. Wenn Ihnen dies nicht möglich ist, unterstützen Sie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung gerne. Diese sind auch mit verantwortlich für die Gestaltung einer wohnlichen Atmosphäre, für die Raumpflege, für die Beratung in hauswirtschaftlichen Angelegenheiten und für die Wäscheversorgung. Bei der Reinigung der Wohnräume wird auf Ihre Bedürfnisse Rücksicht genommen.

Nutzen Sie Ihre eigene Wäsche, so wird diese von uns gekennzeichnet. Die Reinigung Ihrer persönlichen Wäsche wird maschinell vorgenommen. Deshalb muss die Wäsche waschmaschinenfest- und Trockner geeignet sein. Eine chemische Reinigung erfolgt nicht, kann aber durch uns vermittelt werden.

IIX. Preise

Die Leistungsentgelte werden ausschließlich in Verhandlungen gemäß §§ 75ff. SGB XII zwischen den öffentlichen Leistungsträgern (insbesondere Sozialhilfeträgern) und dem Einrichtungsträger festgelegt. Das Ergebnis dieser Verhandlung, die Vergütungsvereinbarung, kann jederzeit eingesehen werden.

Die Entgelte werden immer für einen bestimmten Zeitraum zwischen der Lebenshilfe Grafschaft Diepholz GmbH (Leistungserbringer) und den Sozialhilfeträgern vereinbart. Nach Ablauf dieses Zeitraums können die Sätze neu verhandelt werden. Sind unsere Einkaufspreise oder die Personalkosten nachweislich gestiegen oder ist eine Steigerung absehbar, können unsere Verhandlungspartner einer Erhöhung der Entgelte zustimmen. Das Entgelt für Investitionen kann angehoben werden, wenn Investitionen betriebsnotwendig und nicht durch öffentliche Förderung abgedeckt sind und das erhöhte Entgelt sowie die Erhöhung für sich genommen angemessen sind. Eine beabsichtigte Erhöhung muss vier

Wochen vorher schriftlich angekündigt und begründet werden. Die Bewohner erhalten Gelegenheit, die Angaben zur Erhöhung zu überprüfen.

Nicht im Heimentgelt enthalten sind Fahrtkosten, Eintrittsgelder und Verköstigungen außerhalb der Einrichtung. Diese sind vom Bewohner selbst zu tragen, falls sie nicht von einem Kostenträger übernommen werden.

Wir können auch bei Verwendung und Verwaltung des Barbetrages im Rahmen unserer Zusatzleistungen behilflich sein. Jede Ausgabe wird dann dokumentiert, die bestimmungsgemäße Verwendung wird zentral geprüft und kann jederzeit belegt werden.

Die Einrichtung bietet den Bewohnern deren Angehörigen/Betreuern Informationen an, insbesondere in Fragen der Kostenabrechnung und im Umgang mit Ämtern und Behörden.

Den Bewohnern wird persönliche Beratung angeboten. Nicht umfasst sind Rechtsdienstleistungen sowie Aufgaben, die vom Betreuer oder Bevollmächtigten der Bewohner zu erfüllen sind.

1. Regelungen bei vorübergehender Abwesenheit gemäß LVR § 16

Bei stationären Einrichtungen wird bei vorübergehender Abwesenheit des Leistungsberechtigten bis zu drei Tagen das volle Entgelt weitergezahlt. Für diese Zeit ist Verpflegung anzubieten. Bei vorübergehender Abwesenheit von mehr als 3 Tagen wird vom ersten Tag der vollen Abwesenheit an die Grundpauschale um einen Betrag von 2,56 Euro vermindert, wenn der Platz tatsächlich freigehalten wird. Diese verminderte Leistungsvergütung kann bei einem ärztlich verordneten Kur- oder Krankenhausaufenthalt wegen einer akuten Erkrankung für dessen Dauer, im Übrigen bis zu 6 Wochen Dauer jährlich berechnet werden, es sei denn, dass der Kostenträger auf Antrag im Einzelfall einer anderen Regelung zugestimmt hat.

2. Zahlung der Entgelte

Die Leistungen rechnet die Einrichtung entsprechender geltenden Verfahrensvorschriften unmittelbar mit dem jeweiligen Kostenträger ab.

Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Pflegeversicherung ist die Feststellung der Pflegestufe durch die Pflegekasse notwendig.

Soweit die Leistungsentgelte und sonstigen Kosten nicht von öffentlichen Kostenträgern erstattet werden, obliegt die Zahlungspflicht dem Bewohner.

Die vereinbarten Entgelte sind jeweils am 3. Werktag des laufenden Monats im Voraus fällig. Die sind an folgende Bankverbindung zu überweisen:

Kreissparkasse Grafschaft Diepholz, BLZ 25651325, Konto-Nr. 322 30 666.

IX. Post

Die Post wird gesammelt in die Wohnanlage gebracht. Wir brauchen die Erlaubnis des Bewohners oder des Betreuers, dass wir die Post öffnen dürfen. Ansonsten werden die Postsachen, die direkt an einen Bewohner adressiert sind ihm persönlich ausgehändigt bzw. an den Betreuer weitergeleitet.

Wenn wir per Post bestimmte Sachen erwarten, z.B. Krankenversicherungskarten, Ärztliche Verordnungen, Medizinprodukte, rufen wir den Betreuer an und klären, ob wir die Post öffnen dürfen. Postkarten lesen wir dem Bewohner vor.

X. Dokumente

Wir brauchen auch die Erlaubnis, die Versichertenkarten für die Krankenkassen, die Zuzahlungsbefreiungskarten, die Schwerbehindertenausweise und was ein Bewohner sonst noch an Dokumenten hat, zu verwalten.

XI. Prüfpflicht von Netzgeräten

Gem. § 5 der Unfallverhütungsvorschrift BGV wird die Einrichtung die elektrischen Anlagen der Einrichtung und der Bewohner auf ihren technischen Zustand und Funktionalität überprüfen und gegebenenfalls reparieren / entsorgen. Eine Ersatzbeschaffung von Eigentum des Bewohners erfolgt auf dessen Kosten.

XII. Datenschutz

Die WOHNSTÄTTE und ihre Mitarbeiter verpflichten sich zur Diskretion und einem vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Informationen des Bewohners. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden eingehalten.

Es werden nur solche Informationen über den Bewohner gespeichert, die für die Erfüllung dieses Vertrages erforderlich sind. Diese werden nur denjenigen Mitarbeitern zugänglich gemacht, die für die entsprechenden Aufgaben zuständig sind. Insofern stimmt der Bewohner der Speicherung seiner Daten zu. Er hat das Recht, darüber Auskunft zu erhalten, welche Daten über ihn gespeichert werden. Der Bewohner hat das Recht in die über ihn gespeicherten Daten Einsicht zu nehmen.

Der Bewohner willigt in die Einsichtnahme in die Betreuungsdokumentation durch die

Heimaufsicht im Rahmen ihrer Nachsichtbarkeit ein.

Der Bewohner erteilt eine Entbindung von der Schweigepflicht entsprechend der **Anlage** .

XIII. Vertragsdauer

1. Laufzeit und Kündigung

Das Vertragsverhältnis endet durch Kündigung oder im Todesfall des Bewohners.

Der Bewohner kann den Vertrag spätestens am 3. Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Bei einer Erhöhung des Entgelts ist eine Kündigung jederzeit zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgelts verlangt. Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann der Bewohner jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird dem Bewohner erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrages ausgehändigt, kann der Bewohner auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Aushändigung kündigen.

Aus wichtigem Grund kann der Bewohner jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zumutbar ist.

Die Einrichtung kann den Heimvertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. der Betrieb der Einrichtung eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung des Heimvertrages für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
2. die Einrichtung eine fachgerechte Pflege- und Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil
 - a. der Bewohner eine von der Einrichtung angebotene Anpassung der Leistung nicht annimmt oder
 - b. die Einrichtung eine Anpassung der Leistung auf Grund eines Ausschlusses nach nicht anbietetund der Einrichtung deshalb ein Festhalten am Vertrag nicht zumutbar ist,
3. der Bewohner seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so groblich verletzt , dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann, oder
4. der Bewohner
 - a. für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teil des Entgelts, der das Gesamtentgelt für zwei Monate übersteigt, in Verzug ist oder

- b. in einem Zeitraum der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrag in Verzug gekommen ist, der das Gesamtentgelt für zwei Monate erreicht.

In den Fällen von Nr. 2 – 4 kann die Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übrigen ist eine Kündigung bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des nächsten Monats zulässig.

Eine Kündigung des Vertrages zum Zwecke der Erhöhung des Entgelts ist ausgeschlossen. Eine Kündigung, gleich von welcher Seite, bedarf der Schriftform und ist zu begründen.

Der Bewohner teilt der Einrichtung mit, welche Personen im Falle des Todes zu benachrichtigen sind.

Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Wohnraum von persönlichen Gegenständen geräumt an die Einrichtung zu übergeben.

Der Bewohner teilt der Einrichtung mit, welche Personen im Falle des Todes zur Räumung des Wohnraums bevollmächtigt sind und an die - unbeschadet der Erbfolge - die eingebrachten Gegenstände des Bewohners ausgehändigt werden sollen.

2. Aufhebung bisheriger Heimverträge

Mit Abschluss dieses Heimvertrages werden alle eventuell zuvor zwischen den Vertragspartnern geschlossenen Heimverträge aufgehoben.

Konkrete vorvertragliche Informationen nach § 3 Abs. 3 WBG

I. Gesetzestext

§ 3 Abs. 3 WBG:

Zur Information über die für den Verbraucher in Betracht kommenden Leistungen gehört die Darstellung

1. des Wohnraums, der Pflege- und Betreuungsleistungen, gegebenenfalls der Verpflegung als Teil der Betreuungsleistungen sowie der einzelnen weiteren Leistungen nach Art, Inhalt und Umfang,
2. des den Pflege- oder Betreuungsleistungen zugrunde liegenden Leistungskonzepts,
3. der für die in Nummer 1 benannten Leistungen jeweils zu zahlenden Entgelte, der nach § 82 Absatz 3 und 4 des SGB XI gesondert berechenbaren Investitionskosten sowie des Gesamtentgelts,
4. der Voraussetzungen für mögliche Leistungs- und Entgeltveränderungen,
5. des Umfangs und der Folgen eines Ausschlusses der Angebotspflicht nach § 8 Absatz 4, wenn ein solcher Ausschluss vereinbart werden soll. Die Darstellung nach Satz 1 Nummer 5 muss in hervorgehobener Form erfolgen.

Mit der folgenden konkreten Aufzählung unserer unterschiedlichen Leistungen geben wir Ihnen einen Überblick in kurzer und verständlicher Form. Selbstverständlich finden Sie die genaue und ausführliche Beschreibung der zu vereinbarenden Leistungen in unserem Heimvertrag nebst Anlage wieder, den wir Ihnen zusammen mit diesem Informationsschreiben überreichen.

Im Mittelpunkt aller unsere Bemühungen um Betreuung und Pflege stehen die Menschen mit geistiger Behinderung. Wir sind darum bemüht, alle Bewohnerinnen und Bewohner sowohl in ihrer Selbständigkeit zu fördern, als auch dort tatkräftig zu unterstützen, wo qualifizierte Hilfe notwendig ist, weil die eigene Kraft nicht ausreicht.

1. Wir sind eine offene Einrichtung, die Sie in der Umsetzung ihrer Bedürfnisse bestmöglich unterstützt
2. Die Offenheit der Einrichtung bedeutet aber auch, dass wir baulich nicht darauf eingerichtet sind, eine geschlossene Form der Unterbringung anbieten zu können. Bewohner mit einem entsprechenden Unterbringungsbeschluss können wir somit nicht versorgen.

II. Wohnraum

Die Einrichtung überlässt dem Bewohner

ab _____ / seit _____

Im Haus _____ (Adresse) einen Wohnplatz in einem Einzelzimmer, auf Wunsch ein Doppelzimmer, jedoch bei Einzelnutzung – ohne Vereinbarung einer bestimmten Wohnfläche. Die Einrichtung und der Bewohner gehen davon aus, dass sämtliche Einzel- und Doppelzimmer als gleichwertig anzusehen sind.

Der Wohnraum trägt die Nr.: _____

Das gewählte Zimmer/Doppelzimmer hat eine Wohnfläche von _____m² und befindet sich im _____ Stock.

Das Zimmer/Doppelzimmer ist wie folgt ausgestattet:

Der Wohnraum wird teilmöbliert bereitgestellt mit:

- Bett / bei Bedarf Pflegebett
- Kleiderschrank
- Nachttisch
- Tisch
- Stuhl
- Decken- bzw. Wandbeleuchtung
- Sanitäre Einrichtungen mit Handwaschbecken, ggf. mit WC/Dusche

Des Weiteren mit:

- Hausnotrufanlage
- Fernsehanschluss
- Balkon/Terrasse

Der Bewohner hat darüber hinaus das Recht zur Mitbenutzung der für alle Bewohner vorgesehene Räume und Einrichtungen des Heimes (siehe auch allg. Informationen).

Die Unterkunftsleistungen umfassen außerdem:

- die regelmäßige Reinigung des Wohnbereiches, der Gemeinschaftsräume, Funktionsräume, Küche und übrigen Räume,
- Heizung, die Versorgung mit bzw. Entsorgung von Wasser und Strom sowie Abfall,
- Die Instandhaltung des Wohnraums mit Ausnahme der aufgrund schuldhafter, vertragswidriger Abnutzung durch den Bewohner erforderlichen Instandsetzung,
- Wartung und Unterhaltung der Gebäude, der technischen Anlagen und der Außenanlagen sowie der Gebäudeausstattung und der Einrichtungsgegenstände, soweit letztere nicht vom Bewohner eingebracht wurden.

Den Bewohnern werden ___Hausschlüssel / ___Zimmerschlüssel gegen Quittung übergeben. Der Verlust eines ausgehändigten Schlüssels ist der Heimleitung unverzüglich mitzuteilen. Bei Schlüsselverlust haftet der Bewohner im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

Der Bewohner kann seinen Raum auch mit eigenen Gegenständen ausstatten. Von den Gegenständen darf keine Gefährdung ausgehen und sie dürfen die Betreuungs- und Pflegeabläufe nicht behindern. Bei Mehrbettzimmern sind auch die Wünsche der Mitbewohner zu beachten. In Zweifelsfällen entscheidet die Einrichtungsleitung nach pflichtgemäßer Prüfung der berechtigten Interessen der Bewohner.

Die Aufstellung und Benutzung elektrischer Heiz- und Kochgeräte sowie sonstige Geräte, die eine Brandgefahr darstellen können, bedürfen einer jederzeit widerruflichen Zustimmung der Einrichtungsleitung.

Der Bewohner ist ohne Zustimmung des Heimes nicht berechtigt, an heimeigenen baulichen oder technischen Einrichtungen und Geräten wie Klingel, Telefon, Lichtstrom, Gemeinschaftsantenne usw. Änderungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Die Haltung von Tieren bedarf der vorherigen Zustimmung der Einrichtung.

III. Betreuungs- und Pflegeleistungen

Das Heim erbringt im Rahmen der vollstationären Versorgung nach § 43 a SGB XI Leistungen der Pflege. Ausgenommen ist die ärztlich verordnete häusliche Behandlungspflege.

Für den Bewohner werden die im Einzelfall erforderlichen Hilfen bei den Verrichtungen des täglichen Lebens mit dem Ziel einer selbständigen Lebensführung erbracht. Diese Hilfen können Anleitung, Unterstützung, Beaufsichtigung und teilweise oder vollständige Übernahme der Verrichtungen sein.

Zu den Leistungen der Pflege gehören:

- Hilfen bei der Körperpflege
- Hilfen bei der Ernährung
- Hilfen bei der Mobilität.

IV. Verpflegung

Die Speise- und Getränkeversorgung durch die Einrichtung umfasst die Zubereitung und Bereitstellung von Speisen und Getränken. Kalt- und Warmgetränke (Kaffee, Tee, Wasser, Säfte) stehen dem Bewohner jederzeit in unbegrenzter Menge zur Deckung des eigenen Bedarfs zur Verfügung. Ein bedarfsgerechtes, abwechslungsreiches und vielseitiges Speisenangebot wird zur Verfügung gestellt. Die Einrichtung bietet dem Bewohner täglich drei Mahlzeiten, bestehend aus Frühstück, Mittag- und Abendessen und Diätische Lebensmittel wie z.B. Sondennahrung, die nach den Arzneimittelrichtlinien Leistungen nach dem SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung) darstellen, sind nicht Gegenstand der Verpflegungsleistung der Einrichtung.

V. Entgelte (€)

LBGR	1	2	3	4	5
Grundpauschale	11,09	11,09	11,09	11,09	11,09
Maßnahmepauschale	31,20	40,57	62,51	93,96	135,89
Investitionsbetrag	7,10	7,10	7,10	7,10	7,10
Gesamtentgelt / Tag	49,39	58,76	80,70	112,15	154,08
+ Interne Tagesstruktur (optional)	29,73	29,73	29,73	29,73	29,73

Die Entgelte für Unterkunft, Verpflegung und allgemeine Pflegeleistungen werden in Vereinbarungen zwischen den Sozialhilfeträgern und der Einrichtung nach §§ 75ff. SGB XII festgelegt. Bei Änderung der Vergütungsvereinbarungen haben sowohl der Bewohner wie auch die Einrichtung Anspruch auf Anpassung dieses Vertrages.

Leistungs- und Entgeltveränderungen

Verändert sich der Betreuungs- und Pflegebedarf des Bewohners, erbringt die Einrichtung die entsprechend angepassten notwendigen Leistungen. Allerdings kann das Heim in einigen wenigen Fällen den entstehenden Bedarf nicht erfüllen.

Sollte sich der Betreuungs- und Pflegebedarf des Bewohners ändern, wird die Einrichtung entsprechend an diesen veränderten Bedarf angepasste Leistungen anbieten. Allerdings kann die Einrichtung in den folgenden Fällen die notwendigen Leistungen nicht anbieten, weshalb eine Anpassung der Leistungen an den veränderten Bedarf gem. § 8Abs. 4 WVBVG ausgeschlossen wird:

- Versorgung von Wachkomapatienten, Patienten mit apallischem Syndrom und von beatmungspflichtigen Patienten sowie von Patienten mit Krankheiten oder Behinderungen, die eine ununterbrochene Beaufsichtigung und die Möglichkeit der jederzeitigen Intervention erforderlich machen. Die Einrichtung ist ihrer Konzeption nach für eine intensivmedizinische Versorgung personell, baulich und apparativ nicht ausgestattet.
- Bewohner, die behinderungs- oder krankheitsbedingt eine starke Tendenz zur Fremd- und Selbstgefährdung aufweisen und somit eine Gefahr für sich, die Gruppe oder das Personal darstellen. Die Einrichtung möchte nur Personen versorgen, für die sie auch die Einhaltung der Qualitätsstandards gewährleisten kann.
- Bewohner, für die ein Unterbringungsbeschluss vorliegt oder die sonst unterbringungsähnliche Maßnahmen benötigen. Die Einrichtung betreibt keine geschlossene Abteilung, was Voraussetzung wäre, um die Bewohner zu versorgen. Dies gilt insbesondere bei Bewohnern, bei denen eine Weglauftendenz mit normalen Mitteln eines Wegläuferschutzes nicht mehr beherrschbar ist und die sich dadurch selbst gefährden.

Sollte der Gesundheitszustand des Bewohners in den genannten Fällen keine Weiterbetreuung mehr zulassen und die Einrichtung deshalb den Vertrag beenden müssen,

wird sie den Bewohner bzw. dessen Angehörige bei der Suche nach einer anderweitigen geeigneten Unterkunft und Betreuung unterstützen.

Wird der Bewohner aufgrund des erhöhten Hilfebedarfs in eine höhere Leistungsberechtigtengruppe eingestuft, ist die Einrichtung berechtigt, durch einseitige Erhöhung gegenüber dem Bewohner den jeweils vereinbarten Pflegesatz für die höhere Pflegestufe/Pflegekasse zu verlangen. Voraussetzung für diese einseitige Anpassung des Entgelts an die veränderten Leistungen ist, dass das Heim dem Bewohner gegenüber die Entgelterhöhung schriftlich mit einer Frist von sieben Tagen vor Wirksamwerden der Entgelterhöhung angekündigt und begründet. Die Ankündigung hat eine Gegenüberstellung der bisherigen und der aktuell notwendig zu erbringenden Leistungen sowie des bisherigen und des neuen Pflegesatzes zu enthalten.

Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der Bewohner einer höheren Hilfebedarfsgruppe als der bisherigen zuzuordnen ist, so ist er auf schriftliche Aufforderung der Einrichtung verpflichtet, bei seinem zuständigen Sozialhilfeträger die Zuordnung zu einer höheren Hilfebedarfsgruppe zu beantragen. Weigert sich der Bewohner den Antrag zu stellen, so ist das Heim berechtigt, ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach Zugang der Aufforderung vorläufig den jeweiligen Pflegesatz der nächst höheren Leistungsberechtigtengruppe zu berechnen.

Die Einrichtung kann eine Erhöhung des Entgelts verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert und das erhöhte Entgelt sowie die Erhöhung selbst angemessen sind. Die mit den Sozialhilfeträgern jeweils vereinbarten bzw. von den Schiedsstellen nach § 75 SGB XII festgesetzten Entgelte und Entgelterhöhungen sind als angemessen anzusehen. Entgelterhöhungen aufgrund von Investitionsaufwendungen sind nur zulässig, soweit sie nach der Art des Betriebes notwendig sind und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt werden.

Die Einrichtung hat dem Bewohner eine beabsichtigte Erhöhung des Entgelts schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgelts verlangt. In der Begründung muss die Einrichtung unter der Angaben des Umlagemaßstabs die Position benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltsbestandteilen gegenüberstellen. Der Bewohner schuldet das erhöhte Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens. Der Bewohner erhält rechtzeitige

Gelegenheit, die Angaben des Heims durch Einsichtnahmen in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.

Bei Einhaltung der Voraussetzungen besteht ein Anspruch der Einrichtung auf Zustimmung des Bewohners zur Entgelterhöhung.

Setzt eine Schiedsstelle gem. § 80 SGB XII eine Entgelterhöhung fest, kann die Einrichtung die Entgelterhöhung nach Abs.1 vom Bewohner ab dem von der Schiedsstelle für die Erhöhung festgesetzten Zeitpunkt verlangen. Voraussetzung ist jedoch, dass die Anforderungen des Abs. 2 an die Mitteilung und Begründung der beabsichtigten Erhöhung eingehalten wurden.

Ermäßigungen der bisherigen Entgelte werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu welchem die Absenkung mit den Sozialhilfeträgern vereinbart ist oder durch die Schiedsstelle gem. § 80 SGB XII festgesetzt wird.

VI. Beschwerderecht

Die Wohnstätte haftet gegenüber dem Bewohner für die ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag. Erbringt die Wohnstätte die vertraglichen Leistungen ganz oder teilweise nicht oder weisen diese nicht unerhebliche Mängel auf, kann der Bewohner gemäß § 5 Abs. 11 HeimG unbeschadet weiterer zivilrechtlicher Ansprüche bis zu sechs Monate rückwirkend eine angemessene Kürzung des vereinbarten Heimentgelts verlangen. Dieses gilt jedoch nicht, wenn die Wohnstätte aufgrund mangelnder Mitwirkung des Bewohners ihre Leistungen nicht erbringen kann.

Bei Leistungsstörungen hat der Bewohner seine Beschwerde möglichst kurzfristig der Wohnstätte mitteilen, damit diese die Mängel möglichst schnell abstellen kann.

Für Fälle höherer Gewalt haftet die WOHNSTÄTTE nicht, insbesondere wenn dadurch die Versorgung und Betreuung des Bewohners ganz oder teilweise ausgeschlossen ist.

Der Bewohner kann sich bei den in der **Anlage** genannten Stellen beschweren.

VII. Informations- und Beratungsmöglichkeiten

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten, dass Sie sich in unserer Einrichtung wohl fühlen.

Wenn Sie und Ihre Angehörigen Wünsche und Verbesserungsvorschläge haben, möchten wir Sie ausdrücklich ermutigen, diese gleich auszudrücken. Unser Personal hat ein offenes Ohr.

Ihre Hinweise helfen uns, zu gewährleisten, dass wir die Arbeit und die Atmosphäre ständig verbessern. In keinem Fall wirkt sich eine Beschwerde nachteilig für Sie aus.

Sie können entweder selbst, über das Personal oder direkt über die Verwaltung Kontakt aufnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

LEBENS HILFE

Grafschaft Diepholz GmbH